



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
325 G 216/10

Verkündet am:
30.11.2010

In der Sache

~~.....~~
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Prodefacto Forderungsmanagement GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Till Völzke,
Am Landgericht 2, 49074 Osnabrück,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Schutt, Waetke,
An der Raumfabrik 35, 76227
Karlsruhe-Durlach, Gz.: 342ev/10 TS.

gegen

Verbraucherdienst e.V.,
vertreten durch den Vorstand Frau Michaela Zensen-Döhning,
Görsenmarkt 47, 45129 Essen,

- Antragsgegner -

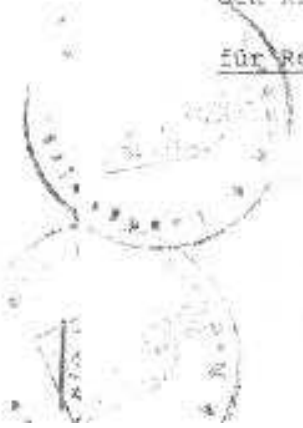
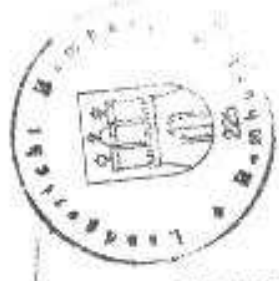
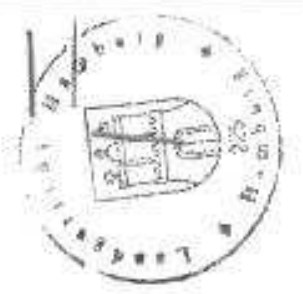
Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. Carsten Hanns Müller,
Am Nachtigallental 48, 45149 Essen,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25,
auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.2011,
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~.....~~
die Richterin am Landgericht Dr. ~~.....~~
den Richter am Amtsgericht Dr. ~~.....~~

für Recht:



- I. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 12.08.2010 wird aufgehoben und der ihr zugrunde liegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 12.08.2010 wird dahingehend abgeändert, dass die Kosten des Verfahrens insgesamt der Antragstellerin zur Last fallen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragstellerin bleibt nachgelassen, die Kostenvollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils für den Antragsgegner vollstreckbaren Kostenbetrages abzuwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschließt:

Der Streitwert für das Widerspruchsverfahren wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

Hinsichtlich des Verfahrens über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung verbleibt es bei dem festgesetzten Streitwert von € 25.000,00.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 12.08.2010.

Die Antragstellerin ist ein Inkasso-Dienstleistungsunternehmen. Zu ihren Kunden gehören u.a. auch Unternehmen aus dem Bereich des Gewinnspiel-Service.

Auf einer Seite des Internet-Informationsdienstes newsmax.de erschien ein Beitrag mit der Überschrift „Verbraucherdienst e.V. informiert – Vorgehensweise unseriöser

Inkassounternehmen / Rechtsanwälte" und der Unterüberschrift „Unseriöse Inkasso-Unternehmen/RA-Kanzleien setzen sich bspw. mit dubiosen Gewinnspiel-Unternehmen in Verbindung um dort Aufträge zu erhalten.“ (Anl. Ast 1), in dem es u.a. wie folgt heißt:

„Den unseriösen Inkasso-Unternehmen ist durchaus bewusst, dass diese Ursprungsforderungen der Gewinnspiel-Unternehmen unberechtigt sind.“

...

So vorbereitet macht sich das Inkasso-Unternehmen nun daran, an alle ‚eingekauften‘ Adressen Zahlungsaufforderungen zu versenden. Um die Zahlungswilligkeit der Opfer dieser Abzocke zu erhöhen, wird in den Anschreiben sofort mit Schufa-Eintrag, weiteren Kosten oder persönlichen Hausbesuchen gedroht.

...

Zudem sind die Abzocker so dreist geworden, dass sie versuchen sogar per Mahnbescheid ihrer unberechtigten Forderung Nachdruck zu verleihen... Damit ist der Weg für die Abzocker frei zu einer Zwangsvollstreckung bis hin zur Kontopfändung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.“

Im Anschluss an den Fließtext des Beitrags folgt eine Auflistung von Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien. An erster Stelle dieser Liste war „PRODEFAC TO Forderungsmanagement“, also der Name der Antragstellerin verzeichnet.

Wegen der näheren Einzelheiten des Beitrags und der besagten Liste wird auf die Anl. Ast 1 Bezug genommen.

Dieser Beitrag nebst Liste wurde ferner auch auf einer Seite des Internet-Informationendienstes News4Press.com veröffentlicht (Anl. Ast 2).

Da die Antragstellerin diese Veröffentlichungen nicht hinnehmen mochte, mahnte sie den Antragsgegner mit dem aus Anl. Ast 4 ersichtlichen anwaltlichen Schreiben vom 27.07.2010 ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Der Antragsgegner gab die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab.

Daraufhin erwirkte die Antragstellerin die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer 12.08.2010, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel verboten wurde,

die Antragstellerin in einer Liste/Aufzählung von Inkasso-Unternehmen (und Rechtsanwälten) zu benennen oder benennen zu lassen
und/oder die Antragstellerin sonst zu benennen oder benennen zu lassen,

sofern in dem dazugehörigen Text in Bezug auf die Inkasso-Unternehmen und/oder direkt in Bezug auf die Antragstellerin geäußert wird:

a) „den ... Inkasso-Unternehmen ist durchaus bewusst, dass diese Ursprungsforderungen der Gewinnspiel-Unternehmen unberechtigt sind“;

und/oder

b) „... wird in den Anschreiben [Zahlungsaufforderungen] sofort mit ... persönlichen Hausbesuchen gedroht“,

und/oder

c) „Zudem sind die Abzocker ...“

und/oder

d) „Damit ist der Weg für die Abzocker...“;

insbesondere wie im Internet unter

<http://www.newsmax.de/verbraucherdienst-ev-informiert-vorgehensweise-unserioeser-inkassounternehmen-rechtsanwaelte-news76036.html>

bzw. unter

<http://www.news4press.com/Verbraucherdienst-eV-informiert-Vorg-533855.html>

erfolgt.

Gegen diese Einstweilige Verfügung wendet sich der Antragsgegner mit seinem Widerspruch.

Er macht u.a. geltend, es fehle an der erforderlichen Eilbedürftigkeit. Auf der Seite www.news4press.com sei der in Rede stehende Artikel bereits am 16.06.2010 veröffentlicht worden.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 12.08.2010 aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Widerspruch hat Erfolg. Die einstweilige Verfügung vom 12.08.2010 ist aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – soweit er nicht bereits im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen worden war – ist zurückzuweisen.

1. Sofern der (schriftsätzliche) Antrag des Antragsgegners, das Verfahren an das Landgericht Essen zuständigkeitshalber zu verweisen, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass der Antragsgegner die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts rügt, kann dem allerdings nicht gefolgt werden. Unabhängig davon, dass die beklagte Partei – und im einstweiligen Verfügungsverfahren entsprechend: der Antragsgegner – nach den gesetzlichen Regelungen (§ 281 Abs. 1 ZPO), von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, eine

Verweisung nicht beantragen kann, ist die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, also des Landgerichts Hamburg, gegeben. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO. Die Antragstellerin macht einen quasi-negatorischen Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB (analog) hinsichtlich jenes Textes geltend, den der Antragsgegner verfasst und dessen Veröffentlichung im Internet er (der Antragsgegner) veranlasst hat. Da der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in solchen Fallgestaltungen überall dort gegeben ist, wo der veröffentlichte Text verbreitet worden ist, d.h. abgerufen werden kann, und der in Rede stehende Text im Internet bundesweit, und somit auch in Hamburg, abrufbar gewesen ist, ist die Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 32 ZPO begründet.


2. Die einstweilige Verfügung unterliegt aber jedenfalls deshalb der Aufhebung, weil es an der gemäß §§ 935, 940 ZPO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit einer gerichtlichen Untersagung fehlt. Davon ist jedenfalls auszugehen. Denn die Antragstellerin hat die Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Dabei braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, ob dem von dem Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegebenen Vorbringen, dass die Antragstellerin bereits im Februar 2010 von der „Warnliste“, d.h. der besagten Auflistung von Inkasso-Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien, und dem damit verbundenen, in Rede stehenden Text, die seinerzeit auf der von ihm (dem Antragsgegner) selbst unterhaltenen Internetseite veröffentlicht worden seien, Kenntnis gehabt habe, zu folgen ist. Jedenfalls ist der mit der Überschrift „Verbraucherdienst e.V. informiert – Vorgehensweise unseriöser Inkasso-unternehmen / Rechtsanwälte“ versehene Text nebst der – von dem Antragsgegner als „Warnliste“ bezeichneten Auflistung von Inkasso-Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien auf der Internet-Seite des Internet-Informationsdienstes News4Press.com – wie der Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen hat – am 16.06.2010 veröffentlicht worden. Ausgehend von diesem Veröffentlichungszeitpunkt hat die Antragstellerin bis zu der am 06.08.2010 erfolgten Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung so viel Zeit verstreichen lassen, dass angenommen werden muss,

dass die Antragstellerin die Verfolgung der geltend gemachten Unterlassungsansprüche selbst nicht als besonders eilbedürftig erachtete. Zwar hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie erst durch eine per E-Mail erfolgte Mitteilung des Bundesverbandes der Deutschen Inkassounternehmen vom 20.07.2010 Kenntnis von dem in Rede stehenden Text nebst der angefügten Auflistung erlangt habe. Wäre dies zutreffend, so wäre die Dringlichkeit zwar zu bejahen, da für die Beurteilung auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung abzustellen ist und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dann – bezogen auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung (d.h. auf den 20.07.2010) – hinreichend zeitnah eingereicht worden wäre. Die Antragstellerin, die die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Dringlichkeit trägt, hat ihren Vortrag, dass sie erst am 20.07.2010 Kenntnis von dem in Rede stehenden Text nebst der angefügten Auflistung erlangt habe, indes nicht glaubhaft gemacht, was jedoch angesichts des bestreitenden Vorbringens des Antragsgegners erforderlich gewesen wäre.

Die einstweilige Verfügung ist daher aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und § 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

